



## **Satzung der BFM - UBV Bürgerbewegung Für Morsbach**

(Beschlissen in der Gründungsversammlung der BFM am 29.11.1993, geändert in der Mitgliederversammlung am 02.06.2004, überarbeitet in der Mitgliederversammlung am 21.10.2019)

### I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Bürgerbewegung führt den Namen ‚BFM - UBV Bürgerbewegung Für Morsbach‘ und hat ihren Sitz in Morsbach.
2. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
3. Eine spätere Eintragung ins Vereinsregister wird nicht ausgeschlossen.

### II. Zweck und Aufgaben

Die Bürgerbewegung hat den Zweck sich auf kommunaler Ebene zu betätigen, an der demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens in Kreis und Gemeinde mitzuwirken und die Öffentlichkeit über kommunale Belange aufzuklären. Ferner hat Sie die Aufgabe, aus der Gemeinschaft der Bürger Kandidaten für die Kommunalwahl aufzustellen und nach demokratischen Grundsätzen zu wählen. Die Wahl muss nach den Richtlinien des KWahlG NRW erfolgen.

### III. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle in der Gemeinde Morsbach wohnenden natürlichen Personen werden, wenn sie

- a. Satzung und Programm anerkennen,
- b. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- c. mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben (in dem Falle bedarf die Begründung der Mitgliedschaft der Zustimmung der Erziehungsberechtigten).

Auch in der Gemeinde ansässige juristische Personen können die Mitgliedsrechte erwerben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung durch denselben innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung.

### IV. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht auszuüben – (dabei haben Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht!),
2. die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sowie die Jahresrechnung einzusehen,
3. die weiteren nach dieser Satzung festgelegten Rechte auszuüben.

## V. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Belange der Bürgerbewegung zu fördern sowie die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe der Bürgerbewegung zu beachten,
2. die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

## VI. Verlust und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Bezahlte Beiträge werden nicht vergütet.
2. Mitglieder, die sich bürgerbewegungsschädigend verhalten oder aber der Bürgerbewegung gegenüber eingegangene Verpflichtungen fortgesetzt nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch entscheidet innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung.

## VII. Organe der Bürgerbewegung

Organe der Bürgerbewegung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## VIII. die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

1. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich oder durch Presseankündigung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung.
2. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden.
3. Auf Verlangen von einem Viertel aller, mindestens aber von 10 Mitgliedern, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, insofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
5. Abstimmungen finden offen statt, insofern nicht auf Antrag oder durch gesetzliche Bestimmungen geheime Abstimmung gefordert wird.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende bzw. ihre(e)/sein(e) Stellvertreter/-in.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
  - Ort, Tag und Zeit der Versammlung,
  - Name des/der Versammlungsleiters (-leiterin) und des/der Protokollführers (-führerin),
  - Zahl der Anwesenden,
  - die Tagesordnung,
  - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung.

Als Anlage ist der Niederschrift eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer nach Fertigstellung zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## IX. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle wesentlichen Aufgaben und Belange der Bürgerbewegung, und zwar insbesondere für:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von jeweils zwei Jahren,
3. Entscheidungen grundsätzlicher Art, die Art und Umfang der von der Bürgerbewegung angestrebten und zu verwirklichenden Aufgaben, Ziele und Maßnahmen betreffen,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und deren Verwendung,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
6. die Änderung der Satzung – dies kann nur mit der Mehrheit von Drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geschehen und auch nur dann, wenn die Satzungsänderung in einer Tagesordnung als eigenständiger Tagesordnungspunkt aufgeführt war,
7. die Abwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder entsprechend Absatz X, Satz 4,
8. den Ausschluss von Mitgliedern, falls nicht der Vorstand zuständig ist,
9. die Auflösung der Bürgerbewegung.

## X. der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Geschäftsführer/-in
  - dem/der Protokollführer/-in
  - der KassiererIn/dem Kassierer
  - mindestens zwei maximal sechs Beisitzern
  - der/die jeweilige Fraktionsvorsitzende der BFM - UBV im Rat der Gemeinde Morsbach sowie sein Stellvertreter/in gehören dem Vorstand kraft Amtes beratend an.
2. Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und vertritt die Bürgerbewegung nach Maßgabe der Satzung. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
3. Vorstand i.S. des § 26 II BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in. Jeder von ihnen kann die Bürgerbewegung alleine vertreten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand sachkundige Mitglieder kooptieren. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
6. Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden, wenn dies auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt aufgeführt ist.

## XI. Rechnungslegung

Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Kassierer Buch zu führen. Der Vorstand legt die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor. Vor der Vorlage ist die Kassenführung von den gewählten Kassenprüfer zu überprüfen.

## XII. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für mindestens ein Jahr festgesetzt. Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit. Pensionäre, Rentner, Schüler, Studenten, Auszubildende und Schwerbehinderte zahlen die Hälfte des jeweils festgelegten Beitrags. Das Stimmrecht eines Mitgliedes erlischt, wenn es mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

## XIII. Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung regelt sich nach dem im Absatz IX, Satz 6 dieser Satzung vorgeschriebenen Verfahren. Bei der entsprechenden Abstimmung gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.

## XIV. Gemeinnützigkeit

Die Bürgerbewegung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Bürgerbewegung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bürgerbewegung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bürgerbewegung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## XV. Auflösung

Die Auflösung der Bürgerbewegung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dabei gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.

## XVI. Anfall des Vermögens

Nach der Auflösung fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Morsbach zu, die es für karitative Zwecke in der Gemeinde Morsbach zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 29.11.93 im ‚Hotel Zur Post‘ zu 51597 Morsbach.  
Überarbeitung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21.10.19 im ‚Bistro Alt Morsbach‘.

Der Vorstand (gez. alle Vorstandsmitglieder)